

Putz, Stuck, Rabitz

Winkler, Adolf

Stuttgart, 1955

Auszüge aus den fachlichen Vorschriften

[urn:nbn:de:hbz:466:1-95575](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-95575)

6. TEIL • DIE MEISTER- UND GESELLENPRÜFUNG

Die Meisterprüfung

Auszug aus den fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung im Stukkateurhandwerk

§ 4. Anfertigung eines Meisterstücks

Durch das Meisterstück soll der Prüfling den Nachweis erbringen, daß er die von einem Meister zu fordern den fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Sämtliche Teile des Meisterstücks soll der Prüfling selbst von Hand herstellen. Der Ausführung des Meisterstücks und seiner Einzelteile werden Mindestforderungen zugrunde gelegt.

Das Meisterstück soll in jedem Falle folgende Arbeiten enthalten: Vorbereiten, Herstellen und Aufbringen des Unterputzes wie des Feinputzes, ferner Herstellung eines profilierten Gesimses mit Ecken und Kröpfen nach selbstgefertigter Zeichnung und Schablone.

Beispiele für das Meisterstück

Anlegen von Wänden und Decken nach Pariser Leisten einschließlich Ziehen von reich gegliederten Gesimsen mit Verkröpfungen.

Aufreißen, Ziehen und Herstellen einer Stuckdecke (Zugarten).

Herstellen einer Schrift in Steinputz, nach Zeichnung gezogen oder von Hand gearbeitet.

Herstellen eines Kreuz-, Tonnen-, Kloster- oder Kuppelgewölbes in Rabitz mit Gips, Zement oder Edelputz nach Zeichnung.

Herstellen eines profilierten Dachgesimses u. ä. in Edelputz, Steinputz oder anderer Putzart.

Zubereiten und sachgemäßes Antragen der Farbmörtel für Sgraffitoarbeiten.

Ziehen einer geschweiften reichen Deckenteilung an einem Tonnengewölbe mit Korbogenquerschnitt.

Ziehen eines Ovals mit Stäben für indirekte Beleuchtung.

Anfertigen einer vieleckigen Vase oder eines entsprechenden Balusters.

Ziehen und Zusammensetzen einer gegliederten, geschweiften und vorspringenden Verdachung.

Ziehen einer Säule mit Schwellung samt Kapitell und Fuß.

Ziehen einer verjüngten, kannelierten Säule.

Herstellen einer Stückform oder Leimform mit Kapsel oder Schale.

Anfertigen eines reichen Kamins oder Türportals.

Herstellen eines profilierten Korbogens mit Kassetten und Stäben.

Herstellen von geschliffenem und poliertem Putz und Stuck oder Stuckmarmor.

Beispiele für die Arbeitsprobe

Anlegen von Putzleisten an Decken und Wänden.

Gescheibe und geglättete Verputzarbeit an Decke und Wand in Gips-, Kalk-, Zement-, Edelputz-, Steinputz- oder Estrichputzmörtel.

Ziehen eines einfachen Eckgesimses und Zusammenschneiden der Ecken und Kröpfe.

Versetzen einer Wand in Gipsdielen oder anderen Bauplatten (trocken oder naß).

Anlegen einer Rabitzwand.

Anlegen einfacher Rabitzgewölbe und Rabitzbogen.

Zuputzarbeiten mit Fertigung von Leibungen.

Anfertigung verschiedener Außenputzmuster.

Ziehen eines Gesimses samt Zuputzen der Ecken und Verkröpfungen in Zement-, Steinputz- oder Edelputzmörtel.

Ziehen einer Kreis- oder Ovalrosette.

Ausbessern der Risse an alten Decken.

Anfertigen von Proben in Rauhputz, Spritzputz, Stockputz, Hartstuckputz, Steinputz usw.

Anfertigen einer Schablone.

Ausglätten einer stark gebogenen oder geschweiften Fläche.

Einrichten eines Balkenzuges.

Ziehen einer geschweiften Leiste.

Aufteilen einer Fläche in eine bestimmte Anzahl von Kassetten.

Einsetzen und Einteilen profiliert Stäbe.

Ausschneiden und Zusammensetzen eines Körpers (Würfel, Pyramide usw.) aus einer Gipsplatte.

Schließen der Ecke an einem Gesims auf runder Fläche.

Austragen und Zusammensetzen eines Fünfecks, Vierpasses usw. mit profiliert Leiste.

Aufputzen eines Vielecks.

Anfertigen einer Stück- oder Leimform.

Ziehen eines reichen Eckgesimses mit Verkröpfung.

Anlegen des Eisengeripps für einen Korbogen.

Anfertigen eines einfachen Architekturmodells.

§ 8. Theoretische Prüfung

Fachtechnischer Teil

Werkstoffkunde. Vorkommen, Gewinnung, Eigenschaften und Verarbeitung von Putz- und Stuckwerkstoffen, wie Kalk, Gips, Zement, Edelputz, Steinputz, Kunststeinwerkstoffen nebst Zuschlagstoffen. Aufbewahrung, Lagerung und Ausgiebigkeit dieser Werkstoffe, Treib- und Schwunderscheinungen. Schäden an Putz und Stuck durch Witterungseinflüsse, Materialfehler und fehlerhafte Verarbeitung.

Die wichtigsten Isolierstoffe gegen Feuchtigkeit, Kälte, Wärme und Schall sowie ihre Anwendung und Verarbeitung.

Die wichtigsten Putzträger, ihre Verarbeitung und Anwendungsmöglichkeit, ihre Unterkonstruktion aus Holz bzw. Eisen.

Die üblichen Bauplatten für Wand- und Deckenkonstruktionen, wie Gipsdielen, Zementdielen, Leichtbauplatten, Kork- und Torfplatten, ihre Verarbeitung und ihr fachgemäßer Einbau.

Die wichtigsten Farbstoffe für den Außenputz. Einflüsse der Putzwerkstoffe auf die Farben.

Baukonstruktionen. Decken- und Wandkonstruktionen in massiver und Fachwerkbauweise aus Holz oder Stahl, Rabitzbauweisen an Decken, Wänden, Gewölben, Gesimsen, Bögen,

Pfeilern, Ummantelungen, begeh- und bekriebbaren Lüftungs- und Heizungsanälen, Aufhängevorrichtungen.

Allgemeine Kenntnisse über Zug-, Druck- und Biegungsspannungen in Bauteilen, die mit Putz und Stuck versehen sind.

Fachzeichnen. Maßstäbliche Aufzeichnung von Stuckarbeiten aller Art in Grundriß, Aufriß und Schnitt. Zeichnen von Schablonen. Entwerfen von Profilstäben, Eckgesimsen, einfachen Stuckdecken und Wandaufteilungen.

Fachrechnen. Flächen-, Raum- und Gewichtsberechnungen.

Arbeitskunde. Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsvorrichtungen, soweit sie im Stukkateurhandwerk gebräuchlich sind. Baustellen- und Werkstatteneinrichtung, Arbeits- und Schutzgerüste. Guß- und Stampfformen. Herstellung von Sgraffito.

Stilkunde. Die Baustile und ihre besonderen Merkmale. Romanischer Baustil, Gotik, Renaissance, Barock, Rokoko, Empire, Biedermeier und neuzeitliche Baukunst. An Hand vorgelegter Abbildungen sind die Stilarten anzusprechen und zu beschreiben.

Gesetzliche Vorschriften. Unfallverhütungsvorschriften, Gewerbeaufsicht, Verdingungsordnung für Bauleistungen usw.

Kaufmännischer Teil

Buchführung. Aufgaben einer ordnungsgemäßen Buchführung: Einfache Buchführung, Geschäftsbücher der einfachen Buchführung (Tagebuch, Kassenbuch, Hauptbuch, Wareneingangsbuch, Lohnbuch).

Jahresabschluß: Vermögensaufstellung, Inventar, Abschreibungen, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung. Steuererklärungen auf Grund der Buchführung.

Selbstkostenrechnung. Aufgaben der Selbstkostenrechnung, Allgemeines über Preisbildung, Vorkalkulation, Nachkalkulation, Betriebskontrolle.

Kostenarten: Werkstoffkosten, Berechnung von Bedarf und Verlust, mittelbare und unmittelbare Lohnkosten. Arbeitszeitermittlung. Unkosten, die verschiedenen Unkostenarten und Verrechnung der Unkosten.

Gewinnzuschlag und seine Verrechnung.

Zahlungsverkehr. Grundsätzliches aus dem Wechselrecht, wesentliche Bestandteile des Wechsels, Wechselstrenge, Protest, Haftung, Versteuerung.

Grundsätzliches aus dem Scheckrecht, Arten (Barscheck, Verrechnungsscheck, Postscheck).

Bankverkehr, Kreditarten (Kontokorrent-, Hypotheken- und Bürgschaftskredit), Sicherheiten, Haftungspflicht des Bürgen, Bankdiskont, Bargeschäfte (Skonto), Kreditgeschäfte (Zinsvergütung), Postanweisung, Nachnahme, Postauftrag.

Schriftverkehr. Form des Geschäftsbriefes mit Auftraggebern sowie im Einkauf, Verkauf und Zahlungsverkehr (Mahnbrief).

Werbung. Werbemittel: Werbebrief, Prospekte, Werbephoto, Inserat, Schaufenster.

Werbearten: Einzelwerbung, Gemeinschaftswerbung, Ausstellung.

Die Gesellenprüfung

Auszug aus den fachlichen Vorschriften für die Gesellenprüfung

Allgemeines

Die Gesellenprüfung umfaßt:

Die praktische Prüfung, bestehend in der Fertigung eines Gesellenstücks und Fertigung von Arbeitsproben.

Die theoretische Prüfung über Kenntnisse und Fertigkeiten in fachtechnischer, kaufmännischer und allgemein-theoretischer Hinsicht.

Die Anforderungen an den Prüfling sind nachstehend kurz zusammengefaßt.

Praktische Prüfung

Als Mindestforderung gilt das Bereiten von Mörtel und Anmachern von Gips,

Herrichten und Befestigen der Putzträger,

Herstellen von Unterputz,

Herstellen und Aufbringen von Feinputz,

Herstellen von Schablonen für den Gesimszug,

Ziehen von Gesimsen und Profilen einschließlich Zusammenschneiden der Ecken und Verkröpfungen, Gratziehen an Gewölbien,

Anlegen von Rabitzwänden und -gewölbien,

Herstellen von Stück- und Leimformen sowie Anfertigen von Abgüssen,

Herstellen von Kunststeinen,

Herstellen von Estrichböden und

Errichten von Arbeits- und Schutzgerüsten.

Theoretische Prüfung

Hier werden Kenntnisse und Fertigkeiten auf nachstehenden Gebieten verlangt.

Im fachtechnischen Teil über das Fachrechnen, das technische Zeichnen, das Aufmessen ausgeführter Putz- und Stuckarbeiten sowie die Aufmaßberechnung an Hand von Grund- und Aufriß, die Errechnung des Baustoffbedarfs, die Baustoffkunde und die Ursachen der häufigsten Putzschäden. Außerdem über die Unfallverhütung, die Gewerbeaufsicht und die Verdingungsordnung für Bauleistungen.

Im kaufmännischen Teil über Buchführung, Zahlungsverkehr und Schriftverkehr.

Im allgemein-theoretischen Teil werden allgemeine Kenntnisse verlangt in Geschichte, Geographie und Staatskunde, unter besonderer Berücksichtigung der Verfassung des Landes sowie über die geschichtliche Bedeutung und Organisation des Handwerks, das Handwerk in der Wirtschaft, das Handwerkrecht, den organisatorischen Aufbau des Handwerks und die übrige wirtschaftliche Gesamtorganisation.

Auch über das Lehrlings-, Gesellen- und Meisterwesen soll der Prüfling Bescheid wissen.

Im Rechts-, Versicherungs- und Steuerwesen sind allgemeine Kenntnisse über Rechtsfragen, über das Arbeitsrecht, die Sozialversicherung und das Steuerwesen erforderlich.

